



An den Grossen Rat

14.5018.02

WSU/P145018

Basel, 26. März 2014

Regierungsratsbeschluss vom 25. März 2014

Schriftliche Anfrage Tanja Soland betreffend „Einsatz von Kleingeräten wie Laubbläser“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Tanja Soland dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf den Anzug von Patrick Hafner [07.5286.02 recte: 07.5386.02) geschrieben, dass er ein Grundsatzpapier erstellt hat für den Umgang mit Kleingeräten wie auch den Laubbläsern. Dieses sollte im Sinne eines Pilotprojektes erprobt werden und nach Ende 2010 evaluiert werden. Danach solle eine allgemein behördenverbindliche Regelung erstellt werden. Eine verbindliche Regelung, welche auch die private Nutzung einschränken würde, lehnte die Regierung bisher ab.

Auf der Homepage des BAFU (Bundesamt für Umwelt) wird auf das Grundsatzpapier von Basel-Stadt hingewiesen. Ebenso wird erwähnt, dass der Vollzug der Lärmschutzverordnung den Gemeinden und Kantonen obliegt. Es bestehe zudem die Möglichkeit für lärmige Geräte Nutzungseinschränkungen oder entsprechende Ruhezeiten festzulegen.

Daher bitte ich die Regierung, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Nutzungseinschränkungen und Ruhezeiten bestehen aktuell von Kleingeräten wie den Laubbläsern?
2. Was ergab die Auswertung des Einsatzes von Kleingeräten anhand des Grundsatzpapiers?
3. Welche allgemein behördenverbindliche Regelung betreffend dem Umgang mit Kleingeräten wurde danach erstellt?
4. Ist die Regierung nach Auswertung des sogenannten Pilotprojektes immer noch der Ansicht, dass eine für alle verbindliche Regelung aufgrund der Staub- und Lärmemissionen dieser Kleingeräte nicht sinnvoll und nötig sei?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Nutzungseinschränkungen und Ruhezeiten bestehen aktuell von Kleingeräten wie den Laubbläsern?

Gemäss den Polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung (Verfügung des Polizeidepartements vom 9. November 1978, SG 782.300) ist die Benützung von Rasenmähern, Häckseln, Laubgebläsen, Fräsen, Kreis- und Kettensägen usw. ausserhalb der zulässigen Zeiten (Montag bis Samstag, 07 bis 12 Uhr und 14 bis 19 Uhr) untersagt (Ziffer VI. Lärm durch Gartenarbeiten und landwirtschaftliche Arbeiten).

Frage 2: Was ergab die Auswertung des Einsatzes von Kleingeräten anhand des Grundsatzpapiers?

Die Frage knüpft an die Beantwortung des Anzugs Hafner betreffend Sinn und Unsinn von Laubbläsern an. Im Antwortschreiben 07.5386.02 vom 17. März 2010 wurde in Kap. 3 auf das Grundsatzpapier zum Einsatz von Kleingeräten verwiesen, welches die Stadtgärtnerei nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt und dem Amt für Umwelt und Energie verfasst hat (Fassung vom 16. November 2009): www.stadtgaertnerei.bs.ch/gp_einsatz_von_laubblaesern-stadtgaertnerei-basel-kleiner.pdf. Im Weiteren hat der Regierungsrat seine Absicht bekundet, nach Abschluss und Auswertung der damals laufenden Pilotphase bis Ende 2010 eine allgemein behördenverbindliche Regelung für den Einsatz von Laubbläsern und gegebenenfalls weiterer Motorgeräte zu erlassen.

Aufgrund des Pilotprojekts haben die Stadtgärtnerei und das Tiefbauamt des Bau- und Verkehrsdepartements entschieden, Laubbläser und andere Kleingeräte grundsätzlich zurückhaltend einzusetzen, d.h. nur dann, wenn eine wesentlich grössere Leistung als bei Handarbeit erbracht werden kann und wenn die Witterung es zulässt (möglichst windstill zur Vermeidung von Staubverfrachtung). Im Hinblick auf die Staubemissionen gilt es abzuwägen zwischen einem hohen Wirkungsgrad bei trockenem Wetter mit entsprechender Staubigkeit und geringer Wirksamkeit bei Nässe. In Bezug auf eine Reduktion der Lärmemissionen werden nur noch bedeutend leisere 4-Takt-Motor-Geräte und neu sogar vermehrt Elektrogeräte eingesetzt. Ältere, lautere benzinbetriebene Geräte werden sukzessive durch neue, leisere Geräte ersetzt.

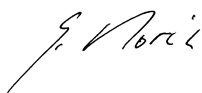
Frage 3: Welche allgemein behördenverbindliche Regelung betreffend dem Umgang mit Kleingeräten wurde danach erstellt?

Es wurde keine allgemein verbindliche Regelung erstellt. Stadtgärtnerei und Tiefbauamt (Stadtreinigung) orientieren sich bezüglich Einsatz von Laubbläsern und anderen Kleinmaschinen seit 2010 am oben zitierten Grundsatzpapier.

Frage 4: Ist die Regierung nach Auswertung des sogenannten Pilotprojektes immer noch der Ansicht, dass eine für alle verbindliche Regelung aufgrund der Staub- und Lärmemissionen dieser Kleingeräte nicht sinnvoll und nötig sei?

Angesichts der Kleinheit des Kantons Basel-Stadt und der Herkunft der hier verkauften Geräte ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass es wenig Sinn macht, neben den kantonalen polizeilichen Vorschriften über Lärmbekämpfung und der Maschinenlärmverordnung des Bundes noch eine spezifische basel-städtische Regelung über den Lärm von Kleingeräten zu treffen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin